



Beitragsordnung

§ 1 Rechtsgrundlage, Erlass und Grundsatz

- (1) Rechtsgrundlage für den Erlass der Beitragsordnung ist § 6 Abs. 6) S. 2 lit. c) der aktuell gültigen IFAIR-Satzung vom 02. September 2024.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung hat die Geltung der vorliegenden Beitragsordnung am 02. September 2024 beschlossen. ²Sie gilt bis zum Beschlusse einer neuen Beitragsordnung.

§ 2 Höhe der Beiträge und Befreiung

- (1) IFAIR erhebt jährliche Mitgliedschaftsbeiträge in zwei Kategorien: eine einfache Mitgliedschaft in Höhe von **24 Euro** und eine Fördermitgliedschaft in Höhe von **80 Euro**.
- (2) ¹Die Beitragskategorie kann vor Vereinsbeitritt durch den Antragssteller bzw. die Antragstellerin auf dem Antragsformular für die Mitgliedschaft frei gewählt werden. ²Auf formlosen Antrag hin kann ein Mitglied jederzeit den Wechsel zwischen den Kategorien zum nächsten Beitragsjahr beantragen.
- (3) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach einmalig der halbe jährliche Beitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, siehe §4 Abs. 5) der Satzung von IFAIR.
- (5) ¹Auf Antrag können Mitglieder durch Entscheidung des amtierenden Vorstands von der Zahlung des Beitrags befreit werden, siehe § 4 Satz 2 der IFAIR-Satzung. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes. Folgende Kriterien sollen hierbei als nicht abschließende Liste möglicher Indikatoren bei der Entscheidungsfindung helfen:
 - Bezug von Bafög oder eine vergleichbare Studienbeihilfe,
 - Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder einer vergleichbaren öffentlichen Unterstützungsleistung oder



- Bestreitung seines*ihres Lebensunterhalts in einem Land, das gemeinhin als Entwicklungsland angesehen werden kann.

Die in dieser Liste benannten Indikatoren sind nicht zwingend; das heißt, dass sie für sich nicht automatisch zur Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigen, aber ausreichend sind, sollte der Vorstand dies so entscheiden. Der Antrag kann vor Vereinseintritt (auf dem Antragsformular für die Mitgliedschaft) oder später gestellt werden. Das Vorliegen des Befreiungsgrunds ist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin glaubhaft zu machen. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Änderungen der für die Befreiung erheblichen Tatsachen hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht sich danach zu erkundigen, ob die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände noch bestehen, und darf um entsprechende Nachweise bitten. Das Mitglied hat diese zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Beiträge sollen in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen werden. ²Mitglieder erteilen IFAIR eine entsprechende Einzugsermächtigung auf dem Antragsformular für den Beitritt. Der Einzug ist vom Vorstand mit angemessenem zeitlichem Abstand im Voraus anzukündigen, im Zweifel beträgt die Frist eine Kalenderwoche.
- (2) Sollten Mitglieder einem Einzug über Lastschrift nicht zustimmen, sind sie verpflichtet, den jährlichen Beitrag spätestens nach einer Aufforderung durch den Vorstand zu überweisen. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils **zu Jahresbeginn** eines jeden laufenden Kalenderjahres einzuzahlen. ²Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag für das Beitrittsjahr sofort fällig.
- (3) Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§4 Sonstiges

Diese Beitragsordnung ist als Anhang zur Satzung aufzubewahren und auf der Website des Vereins öffentlich und auf Nachfrage zugänglich zu machen.